



Psychische Erkrankung und erschlichene Krankmeldung sind kein Freibrief für Freizeitaktivitäten



Valentina Philadelphy
v.philadelphy@bkp.at

Überblick. Das Landesgericht Wels hatte als Arbeits- und Sozialgericht kürzlich zu beurteilen, ob die Entlassung einer Dienstnehmerin im Krankenstand zu Recht erfolgte (14 Cgs 41/14m vom 9.6.2015). Die entlassene Dienstnehmerin und Klägerin war Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens. Sie suchte bei ihrem Dienstgeber, der Beklagten, um Urlaub zwischen Weihnachten und Neujahr an, wobei der Urlaub mit dem Hinweis auf die umsatzstärkste Zeit des Jahres vom Dienstgeber abgelehnt wurde. In weiterer Folge übermittelte die Dienstnehmerin eine Krankmeldung. Nachdem die Dienstgeberin durch Facebook-Einträge der Dienstnehmerin davon Kenntnis erlangte, dass die Dienstnehmerin während des Krankenstandes zumindest zwei Ausflüge unternommen hat, wurde die Dienstnehmerin entlassen. Die Dienstnehmerin setzte sich gegen die Entlassung zur Wehr mit dem Hinweis, die Entlassung sei unbegründet, da sie sich im Krankenstand nicht unrichtig verhalten habe. Das ASG Wels kam zum Ergebnis, dass die Dienstnehmerin Krankenstand in Anspruch genommen hat, ohne arbeitsunfähig zu sein, weshalb die Entlassung zu Recht erfolgte.

Vom Arzt ausgestellte Krankstandsbestätigung.

Ganz allgemein, kann sich ein Patient auf die vom Arzt ausgestellte Krankstandsbestätigung verlassen. Dies gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen der Dienstnehmer dem Arzt seine subjektive Überzeugung mitteilt nicht aber in Fällen, in denen der Dienstnehmer wider besseres Wissen dem Arzt eine unwahre Situation schildert. Ein Arzt handelt lege artis, wenn er die ihm nicht unglaubwürdig scheinende Schilderung eines Patienten seiner Diagnose und Behandlung zugrunde legt. Der Arzt ist in diesem Fall – insbesondere wenn eine Objektivierung der subjektiven Behauptung aus medizinischer Sicht nicht möglich ist – auf die Schilderung des Patienten angewiesen. Ist ein Dienstnehmer allerdings „in Wahrheit“ nicht arbeitsunfähig und weiß er auch von der fehlenden Arbeitsunfähigkeit, kann er sich nicht uneingeschränkt auf die Krankschreibung durch den Arzt verlassen (der ja wiederum auf die subjektive Schilderung des Patienten angewiesen ist).

Verhalten während des Krankenstandes. Der beklagte Arbeitgeber brachte im Verfahren nicht nur vor, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Krankenstand vorliege sondern auch, dass der Genesung abträgliche Aktivitäten gesetzt worden seien. Dem hielt die klagende Dienstnehmerin entgegen, dass sie weder gegen die ärztlichen Anordnungen verstoßen noch den Heilungsverlauf negativ beeinflusst hätte. Vielmehr habe sie davon ausgehen können, dass bei einer (aufgrund ihrer Schilderungen) diagnostizierten leicht depressiven Episode Aktivitäten dem Heilungsverlauf zuträglich gewesen wären. Im Rahmen der Beweiswürdigung kam das Gericht zum Ergebnis, dass ein Patient, der unter Konzentrations- und Schlafstörungen leidet, idR keine mehrstündigen Autofahrten oder gar gefährliche und rasches Reaktionsvermögen erfordernde Rodelabfahrten auf sich nehmen wird.

Zusammenfassung. Ein Dienstnehmer der weiß, dass er nicht arbeitsunfähig ist und dennoch Krankenstand in Anspruch nimmt, bleibt dem Dienst unentschuldigt fern. Zusätzlich wird dadurch das Vertrauen des Dienstgebers missbraucht. Eine darauf basierende Entlassung erfolgt zu Recht. Darüber hinaus ist auch das Verhalten während des Krankenstandes beachtlich. Das erkennende Gericht hat zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, dass Aktivitäten während des Krankenstandes aufgrund von Konzentrations- und Schlafstörungen in jedem Fall unzulässig seien, dennoch wurde im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt, dass das Verhalten der Dienstnehmerin (Rodelausflug und Weihnachtsmarktbesuch mit längerer Autofahrt) eher dafür sprechen würde, dass sich die Dienstnehmerin während des beanspruchten Krankenstandes eigentlich nie krank fühlte. Bei tatsächlichem Vorliegen der (behaup- teten) Symptome, hätte sich die Dienstnehmerin anders verhalten. Anmerkung auf Grund des bevorstehenden Sommerbeginns: Zu einer gleichen Wertung käme man wohl bei Aktivitäten wie Wasserskifahren auf der Donauinsel mit anschließendem Besuch im Schweizerhaus.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Terrorgefahr am Reiseziel: Stornogebühren oder Kostenfreiheit bei Nichtantritt einer Reise?



Maria Vertesich
m.vertesich@bkp.at

Ausgangslage. Diverse Terroranschläge in Brüssel, Paris, Istanbul, Antalya und anderen Urlaubsorten verunsichern Reisende. Ein Nichtantritt der Reise aus Angst vor Anschlägen ist aber nicht immer kostenfrei möglich. Für Reisende stellt sich daher die Frage, ist ein kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich oder fallen Stornogebühren an?

Rücktritt oder Stornierung. Zu unterscheiden ist das Instrument des Rücktritts vom Reisevertrag wegen Terrorgefahr von der Stornierung des Reisevertrages. Das Instrument des Rücktritts findet Anwendung auf Fälle, in denen der Grund für den Rücktritt vom Reisevertrag weder vom Reisenden noch vom Reiseveranstalter zu verantworten ist. Beim Rücktritt sind sämtliche bereits bezahlten Beträge an den Reisenden zurückzuzahlen und erfolgt demnach kostenfrei. Eine Stornierung hingegen erfolgt grundsätzlich aus persönlichen Gründen des Reisenden, sodass hier in der Regel Gebühren anfallen.

Kostenfreier Rücktritt. Aus der Rechtsprechung des OGH lassen sich Grundsätze ableiten, unter denen ein kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag durch den Reisenden möglich ist. Als Grundregel gilt, dass ein kostenfreier Rücktritt möglich ist, wenn die Reise unmöglich oder unzumutbar wird. Die Unzumutbarkeit muss dabei eine Intensität erreichen, die ein durchschnittlicher – weder besonders mutiger oder besonders ängstlicher – Reisender als unzumutbare Gefahr beurteilt (OGH 8 Ob 99/99p). Dabei muss eine ex-ante-Betrachtung angestellt werden. Die spätere reale Entwicklung der Ereignisse ist unerheblich. Eine eindeutige Reisewarnung des Außenministeriums ist grundsätzlich als kostenfreier Rücktrittsgrund zu werten (RS0111962). Liegt eine offizielle Reisewarnung des Außenministeriums nicht vor, kann der kostenfreie Rücktritt dennoch gerechtfertigt sein, weil auch Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen sowie in seriösen Zeitungen über Terroranschläge und Gefahren ernst zu nehmen sind (OGH 1 Ob 257/01b).

Zeitfaktor. Ein Zuwarten mit der Rücktrittserklärung des Reisenden ist erforderlich, wenn bis zum Reiseantritt noch ein erheblicher Zeitraum für die Beurteilung der Gefährdungslage zur Verfügung steht. Ansonsten wäre die Rücktrittserklärung übereilt und aus übertriebener Vorsicht abgegeben. Diesfalls ist der Rücktritt nicht gerechtfertigt und kann nicht kostenfrei erfolgen. Aus der Rechtsprechung ist jedoch keine generelle Aussage abzuleiten, bis zu

welchem Zeitpunkt vor dem Reiseantritt mit der Rücktrittserklärung zuzuwarten ist. Als Richtwert muss der Zeitpunkt für die Rücktrittserklärung so gewählt werden, dass für eine Umbuchung auf ein weniger gefährliches Zielgebiet genügend Zeit offen steht (OGH 6 Ob 145/04y).

Zu akzeptierende Umbuchung. Nach der Rechtsprechung des OGH und den Grundsätzen des ABGB ist der Anpassung des Reisevertrags Vorrang vor der Auflösung des Vertrages zu geben (OGH 1 Ob 257/01b). Der Reisende hat daher die vom Reiseveranstalter vorrangig anzubietende Umbuchung auf ein anderes Reiseziel anzunehmen, wenn diese kostenfrei erfolgt, das Angebot gleichwertig ist und auch preislich der ursprünglich gebuchten und bezahlten Reise entspricht. Will der Reisende die Umbuchung nicht akzeptieren, können Stornogebühren anfallen. Nicht genau definiert in der Rechtsprechung ist, was unter einem „gleichwertigen“ Reiseziel zu verstehen ist. Bei einem Badeurlaub am Meer wird die Gleichwertigkeit wohl durch eine Umbuchung auf einen anderen Badeort am Meer erreicht werden können (OGH 1 Ob 257/01b). Ob eine Umbuchung auf eine andere Stadt bei einer Städtereise als gleichwertig zu verstehen ist, ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt.

Kein kostenfreier Rücktritt. Aus der Rechtsprechung des OGH ist ferner der Grundsatz abzuleiten, dass ein vereinzeltes unvermutetes Auftreten von Anschlägen am geplanten Urlaubsziel nicht zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Vielmehr gehören solche vereinzelten Anschläge zu den allgemeinen Lebensrisiken, die jedermann auf sich nehmen muss und vor denen er auch in seinem Heimatland nicht gefeit ist (OGH 8 Ob 99/99p).

Fazit. Gemäß den aus der Rechtsprechung abzuleitenden Grundsätzen, ist ein kostenfreier Vertragsrücktritt möglich, wenn für das Reiseziel eine Reisewarnung des Außenministeriums vorliegt, oder in Informationssendungen oder seriösen Zeitungen ernst zu nehmend über Terroranschläge und Gefahren berichtet wird. Die Rücktrittserklärung darf jedoch nicht bereits einen erheblichen Zeitraum vor Reiseantritt abgegeben werden. Eine Umbuchung auf ein anderes Reiseziel ist zu akzeptieren wenn diese kostenlos, zumutbar und gleichwertig mit der ursprünglich geplanten Reise ist. Ansonsten kann der Rückforderungsanspruch klagsweise geltend gemacht werden.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.